



**Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)**

vom 10.12.2020

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einem Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in einem Kinderhort aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| Eingewöhnungsbeginn bis zum | |
| 3. Tag des Monats: | 100 % der Monatsgebühr |
| 9. Tag des Monats: | 80 % der Monatsgebühr |
| 15. Tag des Monats: | 60 % der Monatsgebühr |
| 21. Tag des Monats: | 40 % der Monatsgebühr |
| 27. Tag des Monats: | 20 % der Monatsgebühr |
| ab dem 28. Tag des Monats: | keine Berechnung |
- (4) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik) geschlossen bleibt. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen:
- § 20 Abs. 9 IfSG (Schutzimpfungen – Masern)
 - § 28 Abs. 1 IfSG (Schutzmaßnahmen)
 - § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 IfSG (Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten)

- (5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihrer Änderung festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt in der Zeit ab 01.09.2020 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich:

	in der Kinderkrippe	im Kindergarten	im Kinderhort
> 3 – 4 Stunden	216,00 €	100,00 €	100,00 €
> 4 – 5 Stunden	238,00 €	109,00 €	109,00 €
> 5 – 6 Stunden	259,00 €	118,00 €	118,00 €
> 6 – 7 Stunden	280,00 €	128,00 €	128,00 €
> 7 – 8 Stunden	301,00 €	137,00 €	137,00 €*)
> 8 – 9 Stunden	322,00 €	146,00 €	146,00 €*)
> 9 – 10 Stunden	352,00 €	159,00 €	159,00 €*)

*) nur bei Ferienbuchung möglich

- (2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens vier Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Die Mindestbetreuungszeit für die Kindertagesstätte beträgt 3 bis 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt. Im Kinderhort wird die Kernzeit am Nachmittag von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) festgesetzt. Die tatsächliche Betreuung des Kindes im Hort richtet sich nach dem Stundenplan der Schule; ausgefallene Schulstunden sind von den regulären Betreuungszeiten nicht umfasst.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in Kinderkrippen zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr im Kindergarten erhoben.
- (4) Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Das Essensgeld wird zusammen mit dem Besuchsgeld fällig. Die Verpflegungspauschale wird für zwölf Monate erhoben, berechnet für 20 Besuchstage pro Monat, die Schließtage sind hier bereits einberechnet. Dies bedeutet, dass es keine Rückerstattung für die Zeit gibt, in der die Einrichtung regulär geschlossen hat. Die Abrechnung erfolgt im jeweiligen Monat, nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.
Die entsprechenden Essenstage sind durch die Gebührenschuldner zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Näheres wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geregelt.
- (5) Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um die Hälfte gemindert. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den die Stadt nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erst, wenn die Einrichtung an fünf zusammenhängenden Besuchstagen geschlossen ist. Die Gebührenerstattung erfolgt jeweils im Oktober nach Ende des Betreuungsjahres.
- (6) Eine Ermäßigung nach Abs. 5 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Das Verpflegungsgeld wird gemindert, wenn das Essen mindestens fünf Besuchstage vorher für die betreffenden Besuchstage von den Personensorgeberechtigten schriftlich abbestellt wurde. Die Abbestellung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.

- (8) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit und Krankheit des Kindes ohne frist- und formgerechte Abbestellung) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.
- (9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (10) Die Gebühr beinhaltet das Spielgeld in Höhe 6,00 € und das Getränkegeld von 4,00 €.
- (11) Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener halber Stunde zu entrichten.
- (12) Die Gebühr für die Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind Umbuchungen jeweils zum 01.09. und 01.03. eines jeden Jahres.
- (13) Im Kinderhort erhöhen sich die Buchungszeiten in den Schulferien, da das Kind bereits am Vormittag den Hort besucht. Eine Ferienbuchung ist erst ab 15 Tagen pro Jahr möglich.

15 – 29 Tage Nutzung:	1 Monat wird mit der höheren Gebühr berechnet,
30 – 44 Tage Nutzung:	2 Monate werden mit der höheren Gebühr berechnet,
ab 45 Tage Nutzung:	3 Monate werden mit der höheren Gebühr berechnet.

§ 5

Beitragsermäßigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet.
- (2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unabhängig, welche Einrichtungsform das Kind besucht. Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung vereinnahmt und mit der Besuchsgebühr verrechnet.

§ 6

Stundung – Ermäßigung

- (1) Die Gebühren nach § 4 können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Die Gebühren vermindern sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 20 %. Die Verpflegungspauschale wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt. Die Verpflegungspauschale wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig. Dabei bleibt es unerheblich, ob die beiden ersten Kinder eine Kindertageseinrichtung besucht haben oder nicht. Voraussetzung ist, dass die älteren Geschwister mit im Haushalt leben.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.
- (5) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 6 Abs. 2 und 3 gewährt.
- (6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Bis zur Feststellung der Gebührenübernahme ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühren und die Verpflegungspauschale nach § 4 und § 5 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.) welche der Abbucher (Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Pfaffenhofen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen) vom 19.04.2018 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.12.2020

Thomas Herker
Erster Bürgermeister